

Tübingen, den 11.11.2025

Änderungsantrag der Fraktion Klimaliste Tübingen zur Vorlage 253/2025

Betrifft: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Antrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, § 4 der „Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer“ wie folgt zu ändern:
§ 4 Steuersatz:
„Die Übernachtungssteuer beträgt **X %** des vom Beherbergungsgast für die Übernachtung aufgewendeten Betrags (einschließlich Mehrwertsteuer).“
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Prozentsatz so festzulegen, dass die erwarteten jährlichen Einnahmen in Höhe von etwa 568.800 Euro erzielt werden.

Begründung:

Soziale Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit

Der vorgeschlagene pauschale Betrag von 2,00 Euro pro Übernachtung belastet Gäste mit geringem Budget und preisgünstige Unterkünfte überproportional stark und führt zu einer sozialen Schieflage. Die Steuer wirkt regressiv – das heißt: je geringer der Übernachtungspreis, desto **höher** ist der prozentuale Steueranteil.

Konkrete Beispiele:

- Ein Paar auf dem **Campingplatz Tübingen** zahlt für eine Übernachtung im Zelt aktuell **26,00 Euro**.
→ Die Übernachtungssteuer von 4,00 Euro (2 Euro pro Person) entspricht **ca. 15 %** des Übernachtungspreises.
- Ein Paar im **Hotel Krone** zahlt für ein Doppelzimmer etwa **270,00 Euro**. → Die Übernachtungssteuer von 4,00 Euro entspricht hier lediglich **1,4 %**.

Diese enorme Differenz zeigt, dass die pauschale Abgabe *sozial ungerecht* wirkt: Wer ohnehin weniger Geld für eine Unterkunft ausgibt oder zur Verfügung hat – häufig Familien, Studierende, junge Menschen, Radreisende – zahlt im Verhältnis deutlich mehr. Höherpreisige Reisen bleiben dagegen nahezu unberührt.

Ein prozentualer Satz (z. B. 2,5 %) wäre gerechter, da er sich am tatsächlichen Aufwand des Gastes orientiert und das Leistungsfähigkeitsprinzip wahrt.

Vergleichbare Modelle in anderen Städten

Städte wie *Konstanz* oder *Freiburg* erheben ihre Tourismus- oder Übernachtungsabgaben als prozentualen Anteil des Übernachtungspreises. Diese Modelle haben sich als administrativ handhabbar und sozial ausgewogen erwiesen.

Verwaltungsaufwand ist kein stichhaltiges Gegenargument

Die Verwaltung begründet den pauschalen Betrag mit einem geringeren Aufwand für die Beherbergungsbetriebe.

Diese Begründung überzeugt in der Abwägung nicht, da Beherbergungsbetriebe in der Regel ohnehin mit digitalen Buchungssystemen arbeiten und Umsatzsteuerabrechnungen nach prozentualen Anteilen durchführen. Der Aufwand für eine prozentuale Steuer dürfte somit verkraftbar sein, seine Minimierung überwiegt keineswegs das öffentliche Interesse an einer sozial gerechten Ausgestaltung der Übernachtungssteuer.

Flexibilität

Der Ertrag einer prozentualen Steuer passt sich im Gegensatz zu einem pauschalen Betrag dynamisch an veränderte Preisentwicklungen an, ohne dass die Satzung regelmäßig geändert werden muss. Dies resultiert in einem geringeren Verwaltungsaufwand und somit finanziellen Einsparungen.

Für die Klimaliste Tübingen

Matthias Feurer